

103. Findet § 99 Abs. 3 C.P.D. auf eine Entscheidung über die Kosten einer vor ihrer Zustellung erledigten Klage Anwendung?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Dezember 1900 i. S. Neuer Hanjaviertelsterrain-Aktiengesellsch. (Kl.) w. B. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 146/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

#### Gründe:

„Der Klägerin stehen gegen den Beklagten verschiedene, vertragsmäßig am 1. Oktober 1901 fällig werdende Hypothekenforderungen zu. Beklagter verlangte Hinausschiebung des Fälligkeitstermins und drohte, dieses Begehren durch Klage durchsetzen zu wollen. Klägerin reichte darauf eine Klage auf Zahlung zum 1. Oktober 1901 ein. Bevor die mit Terminbestimmung bereits versehene Klageschrift dem Beklagten zugestellt war, erkannte dieser seine Verpflichtung an, und nunmehr ließ die Klägerin ihm die Klageschrift zugleich mit einem Schriftsatz zustellen, welcher die Erklärung enthielt, der Grund zur Klage nach § 257 C.P.D. sei weggefallen, und es werde daher nur beantragt werden, dem Beklagten die Prozeßkosten aufzuerlegen, weil Beklagter durch sein Verhalten zur Klage Anlaß gegeben habe. Im Verhandlungstermine machte Klägerin eventuell geltend, Beklagter sei wegen seines vertragswidrigen Verhaltens in Höhe der Prozeßkosten, deren Betrag in einem erbetenen neuen Termine angegeben werden solle, schadensersatzpflichtig. Das Landgericht erkannte: „Der Klägerin werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.“ Es führt aus: Soweit der Antrag auf Kostenverurteilung auf die Kostenbestimmungen der Zivilprozessordnung gegründet sei, sei er hinfällig, weil Beklagter durch sein vor Erhebung der Klage abgegebenes Anerkenntnis den Anlaß zur Klage beseitigt habe; soweit er auf ein Verschulden des Beklagten gegründet sei, fehle es an einem bestimmten Antrag im Sinne des

§ 253 Nr. 2 C.P.D. Daher seien die Prozeßkosten der Klägerin zur Last zu legen.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin wurde zurückgewiesen. Das Kammergericht führt aus: Soweit der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz gehe, sei die Beschwerde unzulässig, weil es an der Voraussetzung des § 99 Abs. 3 C.P.D. fehle, daß eine Hauptsache rechtshängig geworden sei. Im übrigen sei die Beschwerde unbegründet, denn die §§ 91. 93 C.P.D. setzten ebenfalls die Rechtshängigkeit einer Hauptsache voraus.

Die weitere Beschwerde ist unbegründet. Der § 99 Abs. 3 Satz 1 C.P.D. setzt wortdeutlich voraus, daß eine Entscheidung in der Hauptsache möglich gewesen wäre, aber aus irgend einem Grunde nicht ergangen ist. Eine Entscheidung in der Hauptsache ist nur möglich, wenn letztere rechtshängig geworden ist. Fehlt es daran, dann ist keine Hauptsache vorhanden, zu welcher der Kostenpunkt sich als Nebensache verhalten könnte. Werden, wie im vorliegenden Falle, Kosten allein zum Gegenstand einer Klage gemacht, dann bilden sie eben die Hauptsache, und das ergehende Urteil unterliegt der Berufung und gegebenenfalls der Revision. Demgemäß war die sofortige Beschwerde unzulässig, gleichviel auf welche Gründe der erhobene Kostenanspruch gestützt ist. Der mit der weiteren sofortigen Beschwerde angefochtene Beschluß ist nur insofern ungenau, als er die sofortige Beschwerde nicht als unzulässig verworfen, sondern zurückgewiesen hat. Zur Korrektur dieses Mangels lag jedoch keine Veranlassung vor, da Klägerin dadurch nicht beschwert ist."